

STELLUNGNAHME



Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren (DS.: 19/20623)

In dem o.g. Gesetzesentwurf zu den Änderungen der §§ 278, 319 FamfG wird beantragt, im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach §5/1 des Infektionsschutzgesetzes auf die persönliche Anhörung im Falle der Betreuerbestellung oder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verzichten und stattdessen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung die Anhörung durchzuführen. Als Begründung wird angeführt, dass Ansteckungsgefahren im Pandemiefall für besonders vulnerable Personen, die durch die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der richterlichen Anhörungspflichten im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren eintreten, zu reduzieren sind. Diese Regelung soll nur und solange Gültigkeit haben, wie ein Epidemie-Beschluss des Deutschen Bundestages beschlossen wurde und Bestand hat.

Wegen der Tiefe der Grundrechtseingriffe bei einer Betreuerbestellung oder bei Unterbringungsverfahren ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung und Anhörung der betroffenen Person zur Entscheidungsfindung unabdingbar. Neben der Anhörung, die u. a. der betroffenen Person Gehör für ihre Sicht der Dinge ermöglichen soll, hat sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von der Problemlage und Lebenssituation und von der Person zu verschaffen. Ob dies per Videokonferenz gelingen kann, erscheint fraglich, da anders als bei einer persönlichen Anhörung die sinnliche Wahrnehmung (unmittelbares Hören, Sehen, Riechen, zwischenmenschliche Schwingungen) fehlt und eine persönliche Begegnung nicht möglich ist. Zu bedenken ist ebenfalls, dass sich etliche Symptome psychischer Erkrankungen dadurch auszeichnen, dass eine Beeinflussung durch Medien – wie Bildschirm und Tonanlage – durch die betroffene Person angenommen wird. Dies kann dazu führen, dass Personen sich in der Anhörungssituation nur begrenzt äußern und somit in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt sind. Bei alten Menschen kann sich als begrenzend zeigen, dass Hör- und Sehfähigkeit deutlich eingeschränkt sind. Grundsätzlich bedarf eine Anhörungssituation des Schutzes vor störenden Einflüssen durch räumliche Gegebenheiten oder durch beeinflussende Personen, z. B. durch anwesende Behandler*innen.

Aus den vorgenannten Gründen soll nur in begrenzten Ausnahmefällen von persönlichen Anhörungen abgesehen werden, so die bestehende Gesetzeslage. Gesundheitliche Gründe müssen hierbei von besonderer Schwere und deren Bedeutung im Zusammenhang mit einer Anhörung belegt sein. Im Fall des Coronavirus muss also festgestellt sein, dass der/die Richter*in bzw. andere Beteiligte infiziert ist oder sind, mit hoher

Sicherheit die betroffene Person angesteckt würde und der Krankheitsverlauf schwerwiegend und lebensbedrohlich sein würde, etwa weil erhebliche Vorerkrankungen vorliegen. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen und durch ein ärztliches Gutachten zu belegen, der Hinweis auf statistische Aussagen zur Wahrscheinlichkeit einer Infektion sind nicht hinreichend. Es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der durch das RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen die Anhörung nicht am Aufenthaltsort der betreffenden Person durchgeführt werden kann.

Der Gesetzesentwurf bleibt den Nachweis schuldig, dass es durch Anhörungen in der Klinik bzw. am Aufenthaltsort betroffener Personen in der Vergangenheit zu Ansteckungen mit Covid-19 gekommen ist. Psychisch erkrankte Menschen sind nicht per se wegen ihrer psychischen Erkrankung Risikopatient*innen. Die Frage drängt sich also auf, ob sich evtl. eher die Betreuungsrichter*innen als gefährdet erleben, was zunächst legitim erscheinen mag. Die Begründung des Gesetzesentwurfes zielt jedoch auf die mögliche Gefährdungsquelle für Patient*innen und Heimbewohner*innen durch die Richter*innen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Klinikpatient*innen und auch Heimbewohner*innen regelmäßig getestet werden. Obligatorisch sind festgelegte Hygiene- und Schutzkonzepte einzuführen und konsequent umzusetzen.

Es ist nicht hinzunehmen, dass Anhörungen virtuell stattfinden, da sich Patient*innen evtl. zusätzlich beeinflusst fühlen, die Anhörung nicht ernstnehmen bzw. sich selbst nicht ernstgenommen fühlen. Der/Die Betreuer*in bzw. Verfahrenspfleger*in würde dann dazu geschaltet werden und somit möglicherweise eine völlige Verwirrung der Situation darstellen, die ein/eine akut kranke*r Patient*in kaum aushalten wird. Wenn die Kliniken Hygienekonzepte für Besucher*innen vorhalten, können diese ebenso für Anhörungen genutzt werden, sowohl betreuungsrechtlich als auch für Anhörungen nach dem PsychKG; ein unterschiedliches Anhörungsverfahren in beiden Fällen ist unbedingt zu vermeiden.

In einer Stellungnahme hat die Bundesregierung diesen Gesetzesentwurf des Bundesrates abgelehnt, was wir ausdrücklich begrüßen. Unter anderem wird auf die Schutzfunktion der Gerichte hingewiesen, insbesondere werden hierbei die Betretungs- und Kontaktverbote für Angehörige bedingt durch die Pandemie problematisiert und der damit einhergehende Verlust von Unterstützungsmöglichkeiten. Abschließend stellt die Bundesregierung in ihrer Positionierung fest: „Ebenso wie viele andere Berufsgruppen (Ärzte, Pflegepersonal, Polizei, Feuerwehr etc.) gerade auch in Zeiten der Pandemie in besonderem Umfang für die Versorgung und den Schutz erkrankter oder gefährdeter Personen zur Verfügung stehen, muss auch die Justiz in diesen besonderen Zeiten vor allem in besonders grundrechtssensiblen Verfahren ihre Kontrollfunktion wahrnehmen.“ Dem ist aus unserer Sicht nichts mehr hinzuzufügen.

Deutsche Gesellschaft für

Soziale Psychiatrie e.V.

Der Vorstand

Für den Vorstand

i.A. Richard Suhre (Gf.)

Köln, 4. August 2020

